



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1131/6 - Gl/Le/Lw

4010 Linz, am 31. Jänner 1984

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

**Bundesgesetz betreffend das
Verbot von Ultraleichtflug-
zeugen;
Entwurf - Stellungnahme**

*Reicht GESETZENTWURF
52 GE/10 83*

3. FEB. 1984

Vorbehalt 1984-02-10 f. romer

Dr. Klausgruber

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

Stein



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1131/6 - G1/Le/LwBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen31. Jänner 1984
4010 Linz, am
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

**Bundesgesetz betreffend das
Verbot von Ultraleichtflug-
zeugen;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu Zl. 38.537/109-I/3/83 vom 22. Dezember 1983

An das
Bundesministerium für Verkehr
Elisabethstraße 9
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 22. Dezember 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das h. Amt hat keinen grundsätzlichen Einwand gegen das beabsichtigte Verbot von Ultraleichtflugzeugen. Allerdings wird bemerkt: Der Hauptanknüpfungspunkt für die Rechtfertigung der Verbotsnorm scheint - auch nach dem Ergebnis der durchgeführten "Meinungsumfrage" bei Behörden und Interessenvertretungen - in der befürchteten Lärmimmission zu liegen. Die Möglichkeit, die Ursache der Lärmimmission technisch in den Griff zu bekommen und auf ein die Verbotsnorm nicht mehr in jedem Fall rechtfertigendes Maß zu reduzieren, sollte nicht von vornherein unbeachtet bleiben.

Zu den Erläuterungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Die Ausführungen in den Erläuterungen lassen erkennen, daß von Befürwortern der Ultraleichtflugzeuge deren Ver-

b.w.

- 2 -

bot offenbar mit einer Gleichheitsproblematik verquickt wird. Im Hinblick darauf drängt sich ein Vergleich mit den Motorseglern (Motorsegelflugzeugen) auf. Nach h. Auffassung schiene es nicht unzweckmäßig, im allgemeinen Teil der Erläuterungen eine sachliche Rechtfertigung dafür anzubieten, warum die einen Luftfahrzeuge mit einem Verbot beglebt werden, während die anderen (nach h. Ansicht nicht von vornherein ungleichen) Luftfahrzeuge erlaubt bleiben.

In der ersten Zeile der Erläuterungen zu § 2 sollten in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht nicht die Bezirkshauptmänner, sondern die Bezirkshauptmannschaften als Beispiel für die (hier als Strafbehörde berufenen) Bezirksverwaltungsbehörden angeführt werden.

Abschließend darf auf folgendes hingewiesen werden: Im do. Verteiler scheint das Amt der o.ö. Landesregierung mit einer falschen Adresse (nämlich: Kärntnerstraße 12) auf. Es wird höflich ersucht, die Änderung des do. Verteilers zu veranlassen und künftig Entwürfe von generell abstrakten Rechtsvorschriften, die einem Begutachtungsverfahren zugeführt werden, dem Land Oberösterreich zu übermitteln oder - wenn aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Amtssadresse gewählt wird - an das Amt der o.ö. Landesregierung, Klosterstraße 7 4010 Linz, zu senden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: